

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen-Vörsstetten-Reute für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) erlässt der Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen-Vörsstetten-Reute am 23.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	16.406.650
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	16.406.650
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	0

ab.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.902.650
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.547.050
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	355.600
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.007.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-6.006.500
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-5.650.900
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.006.500
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	6.006.500
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	355.600

§2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

6.006.500

festgesetzt.

§3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

20.730.000

festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

500.000

festgesetzt.

§5

Zur Deckung des nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung nicht gedeckten Finanzbedarfes werden folgende Umlagen vorläufig festgesetzt

a) im Erfolgsplan eine allgemeine Verwaltungskostenumlage	9.864.160
b) im Finanzplan eine allgemeine Vermögensumlage	0

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Landratsamt Emmendingen liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 01.04.2022 bis einschließlich 11.04.2022 während den Dienststunden in den Rathäusern Denzlingen (Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 110, I. OG, Zimmer 2.05), Vörstetten (Kirchstraße 2) und Reute (Hinter den Eichen 2) öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Denzlingen, den 24.02.2022

Markus Hollemann
Verbandsvorsitzender